



MLP Arbeitsfrühstück StB/WP/RA
04. Februar 2020 in Hannover
„Nahe am Ziel: Enthftung in der eigenen Kanzlei“

Thomas Damrow
thomas.damrow@mlp.de

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
0151 16765966



Finanzberatung, so individuell wie Sie.

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Herrn Dr. Kurt Franz
Leiter des Referats R B 1
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

Per Mail: RB1@bmjv.bund.de;
poststelle@bmjv.bund.de

Kürzel

CM/Ja R04/2019

Telefon

+49 30 27876-2

Telefax

+49 30 27876-799

E-Mail

dstv.berlin@dstv.de

Datum

09.10.2019

**Stellungnahme zum Eckpunktepapier für den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung
weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

II. Zur Rechtsdienstleistungsbefugnis von Berufsausübungsgesellschaften

Der DStV begrüßt den Regelungsvorschlag des Eckpunktepapiers, wonach alle Berufsausübungsgemeinschaften befugt sein sollen, Rechtsdienstleistungen zu erbringen und postulationsfähig vor den Gerichten zu sein (vgl. Ziff. 5 des Papiers).

Im Sinne eines Gleichlaufs der Berufsgesetze sollte dieser Regelungsansatz nach Ansicht des DStV künftig auch für das Berufsrecht der Steuerberater Berücksichtigung finden. Dies sollte unseres Erachtens dabei insbesondere auch mit Blick auf die Sozietäten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gelten. Bislang sind nach dem Berufsrecht der Steuerberater allein Partnerschaftsgesellschaften und (anerkannte) Steuerberatungsgesellschaften zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt (vgl. § 3 Nr. 2, 3 StBerG). Für Sozietäten bedeutet dies nach derzeitiger Rechtslage im Ergebnis, dass stets nur die einzelnen Sozien diese Befugnis besitzen, nicht jedoch die Gesellschaft selbst. Spätestens seit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR durch den BGH im Jahr 2001 erscheint dies nicht mehr praxisgerecht.

Der DStV spricht sich daher dafür aus, hier eine Anpassung vorzunehmen und die Befugnis nach § 3 Nr. 2 StBerG auf alle Berufsausübungsgesellschaften auszudehnen. Damit wäre künftig auch

IV. Zur Frage der Zulässigkeit von Kapitalbeteiligungen an Berufsausübungsgesellschaften

Im Eckpunktepapier wird vorgeschlagen, dass reine Kapitalbeteiligungen von Gesellschaftern, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, auch weiterhin verboten bleiben sollen (vgl. Ziff. 6 des Papiers). Der DStV begrüßt diese Klarstellung ausdrücklich. So dürfen auch nach dem Berufsrecht der Steuerberater Anteile an Steuerberatungsgesellschaften nur von Berufsangehörigen (insb. Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten) gehalten werden (vgl. § 50a StBerG).

Nach Ansicht des DStV erfüllt diese Beschränkung eine wichtige Funktion zum Schutz der Verbraucher sowie bei der Qualitätssicherung und der Sicherung einer funktionierenden Rechtshilfe in Steuersachen. Für die prüfenden Berufe findet sich dieser Regelungsansatz in entsprechender Weise (vgl. § 28 Abs. 4 WPO).

Die Kapitalbindung bei Berufsgesellschaften schützt die Unabhängigkeit der Berufsausübung. Gewerbliche Teilhaber gefährden nach Ansicht des DStV hingegen die bestmögliche Beratung, insbesondere in Fällen einer Beratung zur Vermögensplanung und –verwaltung.

V. Zur Frage der interprofessionellen Zusammenarbeit

Aus Sicht des DStV ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit verbessert werden sollen (vgl. Ziff. 9 des Papiers). Anlass für die Aufnahme dieses Punktes ist ausweislich des Eckpunktepapiers die Entscheidung des BVerfG vom 12.1.2016 zur Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern. Nunmehr soll der Kreis der sog. sozietätsfähigen Berufe derart erweitert werden, dass künftig die Angehörigen aller mit dem Anwaltsberuf vereinbaren Berufe die Möglichkeit haben sollen, Gesellschafter einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft zu werden.

Aus Sicht des DStV ist hier in jedem Fall auch die Ausstrahlungswirkung auf andere Berufsgruppen zu beachten. Diese Frage betraf bislang vor allem die Zusammenarbeit im Bereich der rechts- und steuerberatenden sowie der prüfenden Berufe, die in der Praxis häufig anzutreffen ist.

Aus Sicht des DStV bedarf der Vorschlag des Eckpunktepapiers, an diejenigen Berufe anzuknüpfen, die ein Rechtsanwalt selbst auch als Zweitberuf ausüben dürfte, nochmals einer weitergehenden Überprüfung. Diese Prüfung sollte zum einen vor dem Hintergrund erfolgen,

VI. Zur Frage der Mehrheitserfordernisse bei Gesellschaftern und Geschäftsführern

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass im anwaltlichen Berufsrecht künftig auf Mehrheitserfordernisse für Gesellschafter und Geschäftsführer für alle Berufsausübungsgesellschaften verzichtet werden soll (vgl. Ziff. 16 des Papiers). Dem liegt die Entscheidung des BVerfG vom 14.1.2014 zu Grunde, wonach die derzeitigen Regelungen der §§

VII. Zur Frage der Berufshaftpflichtversicherung

Nach dem Eckpunktepapier sollen die Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet werden, eine eigenständige Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten (vgl. Ziff. 18 des Papiers). Der DStV hält diesen Vorschlag für praxisgerecht.

Mit Blick auf die obigen Ausführungen unter II., wonach eine Ausweitung der Befugnis nach § 3 Nr. 2 StBerG auf alle Berufsausübungsgesellschaften, d.h. auch die Sozietät in Form der GbR erfolgen sollte, müsste im Weiteren dazu korrespondierend auch eine Anpassung zu den Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung erfolgen, indem in § 67 Abs. 1 StBerG künftig neben den selbständigen Berufsträgern in entsprechender Weise auch

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Kanzlei

- Digitalisierung/**Daten**
- Rechtsform/Enthaftung
- Sondermandate
- Nachfolge

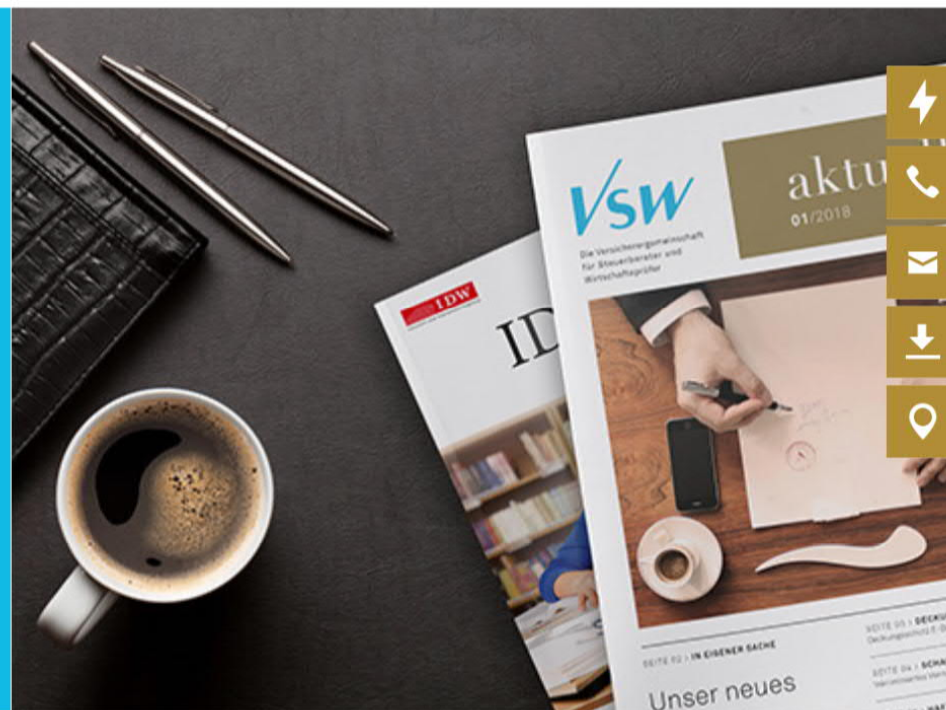
Mandat

- AAB -Versionen
- Mandatsvertrag
- StBG/DVStB/WPO
- Dritthaftung

VH-Versicherer

- **Verstoß-Logik**
- Datenschutz
- AVB-Versionen
- 21 Versicherer (2019)

Kundenmagazin



VSW > [Auswirkungen des Verstoßprinzips im Schadensfall](#)

14. Dezember 2018 | Kundenmagazin

Auswirkungen des Verstoßprinzips im Schadensfall

Resümee

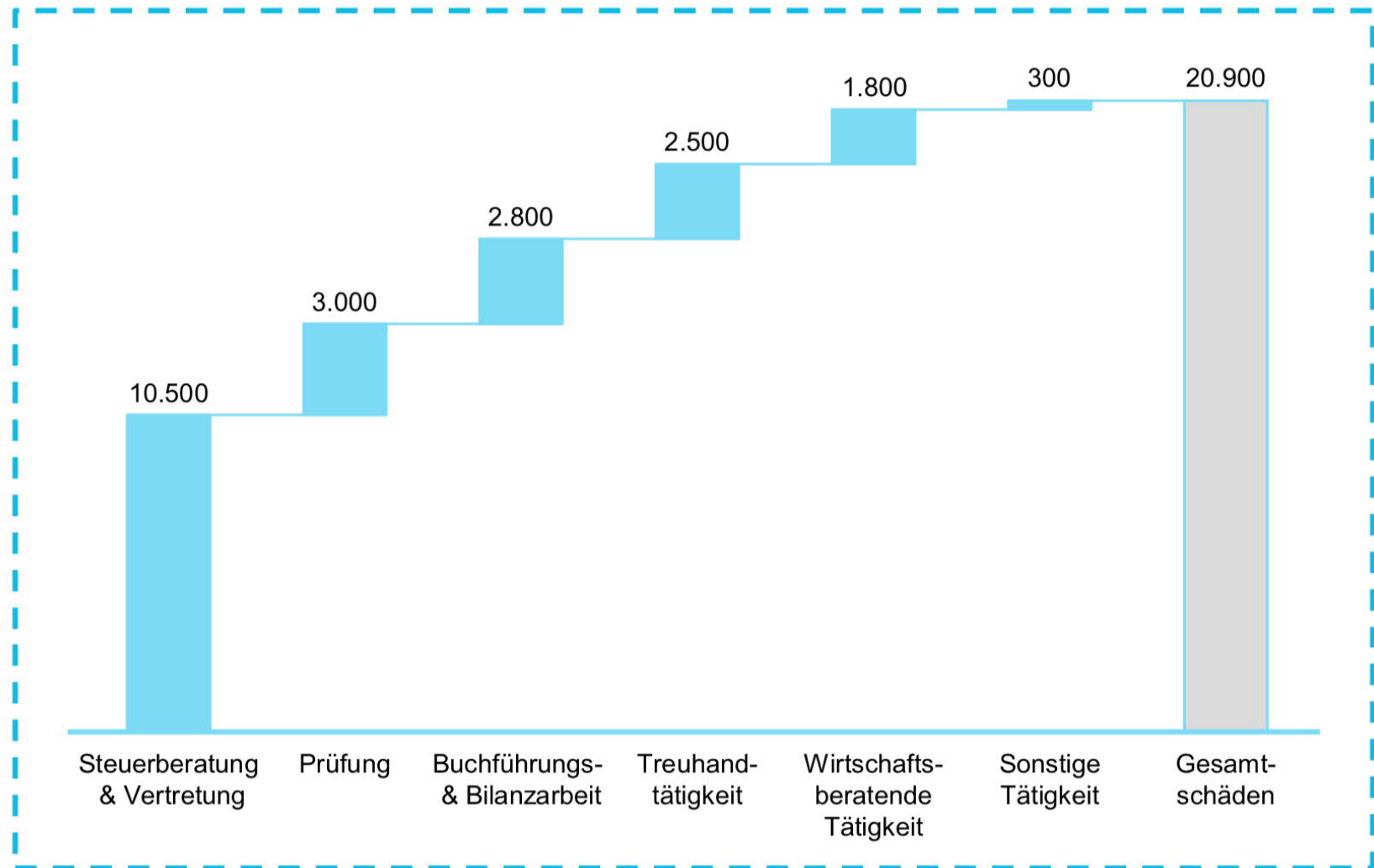
Wir empfehlen, bei Überlegungen zu einem möglichen Versichererwechsel auch den Umstand im Blick zu haben, dass im Schadensfall zunächst die Zuständigkeit des Versicherers bestimmt werden muss und oft nicht der aktuelle Versicherer für die Bearbeitung zuständig ist, sondern noch der Vorversicherer.

Zur eigenen Absicherung sollten Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater für eine ausreichende Versicherungssumme sorgen. Dies ist z. B. im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Mandanten bedeutend, die eine Betriebsübergabe an die nächste Generation planen und für andere Sachverhalte, die mit der Gefahr einer unentdeckten Aufdeckung stiller Reserven verbunden sind. Aber auch bei einer erbschafts- oder schenkungssteuerlichen Beratung ist bei einigen

<https://v-s-w.de/auswirkungen-des-verstossprinzips-im-schadensfall/>

Haftungsrisiken des Berufsstands verwirklichen sich oft

Haftungs-
risiken des
Berufs-
stands



Schäden bei der VSW in den letzten 20 Jahren (in gerundeten Fallzahlen)

Auszug aus dem GlSERVICE, Nr. 1/2016

Die Feststellung des Verstoßzeitpunktes in der Berufshaftpflicht

www.hdi.de/giservice



Das ist Versicherung.



Ebenso bestimmt der Verstoßzeitpunkt, welche Versicherungssumme für den Schadenfall zur Verfügung steht. Dies kann mitunter zu bösen Überraschungen führen, denn gerade in der Anwalts- und Steuerberaterhaftung kann der Beratungsfehler zeitlich weit zurückliegen und die zu diesem Zeitpunkt mit dem Versicherer vereinbarte niedrige Versicherungssumme reicht dann eventuell nicht aus, um eine begründete Haftpflichtforderung des Mandanten zu befriedigen.

Dem mit dem Verstoßprinzip verbundenen Nachteil, dass es bei Spätschäden für die Regulierung auf die zum Verstoßzeitpunkt vereinbarte Versicherungssumme ankommt, steht der Vorteil einer umfassenden Nachdeckung gegenüber. Für die Eintrittspflicht des Versicherers kommt es allein darauf

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Haftungsbeschränkung und persönliche Enthaftung

- **Kanzlei-Rechtsform:** Haftungsbeschränkung (kein Limit !)
auf das Gesellschaftsvermögen kraft Rechtsform
- **AAB:** wirksame Haftungssummen-Begrenzung (mit Limit !)
über AAB (1Mio, 1,5 Mio, 2 Mio, 4 Mio, 5 Mio, 10 Mio) im
Mandatsvertrag oder via Mandatsvereinbarung
- **AVB:** Police mit bester AVB-Version beim bestehenden Versicherer
Achtung: **Verstoßprinzip** !
 - Hinweise BStBK Berufsrechtshandbuch Ziffer 5.7. (45 Seiten) -

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

5.7 Haftungsprävention in der Steuerberatungskanzlei

5.7 Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Haftungsprävention in der Steuerberatungskanzlei

Beschlossen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 28./29. Januar 2015

Vorbemerkung

Für die Steuerberatungskanzleien wird es immer wichtiger, sich gegen mögliche Haftungsfälle abzusichern. Der Steuerberater muss den vielfältigen Haftungsrisiken, die in der täglichen Berufspraxis entstehen, auf unterschiedliche Weise begegnen. Grundlage hierfür ist eine zwingend abzuschließende Haft-

Gliederung

I. Pflichten des Steuerberaters und Haftungsprävention durch Vertrag

1. Haftungsprävention durch schriftliche Fixierung des Auftragsgegenstandes
2. Möglichkeiten für die Haftungsprävention qua Vertrag
 - a) Haftungsprävention mittels schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall
 - b) Haftungsprävention durch die Nutzung von Allgemeinen Geschäfts- bzw. tragsbedingungen
 - c) Haftungsprävention im Rahmen der Sozietät
3. Weitere Pflichten des Steuerberaters

II. Haftungsbeschränkung durch Wahl der Rechtsform

III. Typische Gefahrenfelder

1. Dritthaftung und Auskunftsvertrag
2. Mandantenrundschriften
3. Nicht erlaubte Rechtsberatung
4. Kanzleierwerb
5. Haftung bei insolvenznaher Beratung

IV. Auswahl des Berufshaftpflichtversicherers

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Telekom.de

15:47

50 %

dws-verlag.de

bücher (3)

e (5)

1)

6)



vorbestellbar

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Eindruck der Haftungssumme und der Kanzleidataen

Artikelnummer: 5.1E2, Stand: 11/2016

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (AGB) werden in neuer Auflage angeboten. Aufgrund zweier aktueller Gesetzänderungen ...

Kategorie: Auftragsbedingungen, mit Eindruck

1 VPE (250 Stk.) **105,00 €** (88,24 € Netto)

ab 2 VPE **85,00 €** (71,43 € Netto)

 Details



vorbestellbar

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Zustimmungserklärung und Eindruck der Haftungssumme

Artikelnummer: 5.2E1, Stand: 11/2016

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (AGB) werden in neuer Auflage angeboten. Aufgrund zweier aktueller Gesetzänderungen ...

Kategorie: Auftragsbedingungen, mit Eindruck

1 VPE (250 Stk.) **105,00 €** (88,24 € Netto)

ab 2 VPE **85,00 €** (71,43 € Netto)

 Details



vorbestellbar

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Zustimmungserklärung und Eindruck der Haftungssumme und der Kanzleidataen

Artikelnummer: 5.2E2, Stand: 11/2016

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

WPK Magazin 4/2015

Aus der Rechtsprechung 67

Aus der Rechtsprechung



Haftungsrecht

Zur Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung bei WP/vBP für grobe Fahrlässigkeit durch Allgemeine Auftragsbedingungen

■ Leitsatz der Redaktion

Die an § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO a.F. (heute: § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO) ausgerichtete Nachbildung des § 54a Abs. 1 WPO spricht dafür, dass Haftungsbeschränkungen durch Allgemeine Auftragsbedin-

rechtlicher Prospekthaftung, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und unerlaubter Handlung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung geltend gemacht. Die Beklagte zu 1) berief sich unter anderem auf den Haftungsausschluss nach Nr. 9 Abs. 2 der von ihr verwandten AAB (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer).

Das Landgericht gab der Klage gegen die Beklagte zu 1) teilweise statt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Kläger zu 1) hat gegen die Beklagte zu 1) un-

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung der Sozietät für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf einen Betrag iHv. € 1.000.000,– begrenzt. Die Beschränkung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1. gilt für die gesamte Tätigkeit der Sozietät für den Mandanten, also insbesondere für sämtliche nach § 1 erteilte Aufträge und Folgeaufträge des Mandanten. Einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es für diese Aufträge nicht.

(3) Die vereinbarte Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 bis 2 gilt von Beginn der Mandatsbeziehung mit dem Mandanten an, hat ggf. also rückwirkende Kraft. Die Sozietät versichert, dass ihr im Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung entstandene Haftungsansprüche nicht bekannt sind. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für neu in die Sozietät eintretende Sozien.

(4) Die vereinbarten Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 bis 3 gelten auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen. § 334 BGB wird nicht abbedungen.

(5) Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Vereinbarung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzungsvereinbarung – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – aber unberührt.

§ 7 Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern (im folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern. Der Schaden, der dem Auftraggeber durch die Verletzung dieser Bedingungen entsteht, wird auf _____ € begrenzt.

1. Umfang und Anwendung

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf _____ € begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen
gungen „Steuerberater“ und Mandanten.

Der/Die Unterzeichner,

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen*/für

(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennen.

(Datum/Unterschrift/Unterschriften)

* Streichen bzw. ausfüllen.

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

dem Mandanten noch einmal deutlich im Rahmen eines Mandatsbestätigungsschreibens auf die Grenzen des steuerrechtlichen Mandates hinzuweisen, die eine wirtschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Beratung exkludieren (BGH, Beschluss vom 6. Februar 2014 – IX ZR 53/13).

IV. Auswahl des Berufshaftpflichtversicherers

Bei der Auswahl des Berufshaftpflichtversicherers sollten nicht allein die Prämienzahlungen ausschlaggebend für den Abschluss des Versicherungsvertrags sein. Vielmehr sollte ein Versicherer ausgewählt werden, der sehr gute Leistungen im Bereich Kundenbetreuung, Schadenssachbearbeitung und Versicherungsbedingungen anbietet.

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate



AIG

Frankfurt/New York



Allcura Versicherung

Hamburg



Allianz

München



AMB Generali

München



AXA

Köln



Bayerische V.-Kammer

München



Gothaer

Köln

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate



HDI / Talanx

Hannover



Hiscox

München



Liberty Mutual

Köln/New York



MARKEL

München/Richmond



Mitsui Sumitomo Ins.

Köln/Tokio

MSIG

Nürnberger

Nürnberg



PROVINZIAL

Provinzial

Kiel/Münster

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate



R&V

Wiesbaden



**Die Versicherer Gemeinschaft für
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

Wiesbaden



VGH

Hannover



ERGO

Düsseldorf



Württembergische Versicherung

Stuttgart



XL Insurance Company SE

München/Dublin



Zürich

Frankfurt

Versicherer-AVB's



**Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen
sowie Risikobeschreibungen zur
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für
- Rechtsanwälte und Patentanwälte
- Steuerberater**

ZURICH

HDI

60/06

**Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen
sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für
Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte
VH 558:08**

07.16

Inhalt

Teil 1

Allgemeine Versicherungsbedingungen

A Der Versicherungsschutz (§§1–4)

- § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer
- § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse

B Der Versicherungsfall (§§5–6)

Seite

Teil 2

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte (BBR-RA)

A Besondere Bedingungen

- 1 Jahreshöchstleistung
- 2 Ausschlüsse
- 3 Meldepflichten des Versicherers
- 4 Abweichungen von der Pflichtversicherung

Seite

für

eschrei-

§ 4 Ausschlüsse

3

ung für Steuerberater (BBR-S)

Kritische Policen-Inhalte bei VH - Versicherern

- Vorwurf wissentliche Pflichtverletzung ?
- elektronischer Zahlungsverkehr ?
- Datenschutz / IT (und Haftung) ?
- Mandate mit „Auslandsbezug“ ?
- vorgelagerter außergerichtlicher Abwehrschutz ?
- „Projekt-Mandate“ ?

Vorwurf wissentliche Pflichtverletzung

5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt – unbeschadet der Bestimmungen des § 7 III Ziff. 2 – den Anspruch auf Versicherungsschutz. § 1 III bleibt unberührt.

Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht Abwehrschutz. Erachtet der Versicherer den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung als berechtigt und versagt die Deckung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die vorgeleisteten Abwehrkosten zu erstatten.

Kritische Policen-Inhalte bei VH - Versicherern

- Vorwurf wissentliche Pflichtverletzung ?
- **elektronischer Zahlungsverkehr ?**
- Datenschutz / IT (und Haftung) ?
- Mandate mit „Auslandsbezug“ ?
- vorgelagerter außergerichtlicher Abwehrschutz ?
- „Projekt-Mandate“ ?

Verstöße beim Zahlungsakt elektronischer Zahlungsverkehr

4.2 Kassen-, Zahlungs- und Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

4.3 Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass

- a) der Versicherungsnehmer im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z. B. als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört,
- b) ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von

Besondere Vereinbarung Vermögensschaden-Haftpflicht WSR-Klauselkatalog – VH 9931:01

07.16

Elektronischer Zahlungsverkehr

Im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung wird Versicherungsschutz gewährt für die Durchführung des elektronischen Zahlungsverkehrs für Mandanten unter Verwendung von Zahlungsdateien, die durch den Steuerberater im Rahmen eines Buchführungsmandats erstellt wurden. Versichert sind Verstöße bei der Erstellung der Zahlungsdateien und der Übertragung der Daten an die Bank. Versichert ist dabei insbesondere die Durchführung von Überweisungen, SEPA-Lastschriften und Daueraufträgen über das Konto des Mandanten durch den Versicherungsnehmer unter Verwendung eines sicheren Bankprogramms. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Nutzung des HBCI-Verfahrens oder eines anderen vom Versicherer genehmigten Verfahrens für die Legitimation.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die daraus entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Überweisungen, Daueraufträge oder SEPA-Lastschriften getätigt hat, ohne dass der Mandant die Transaktionen vorher geprüft und freigegeben hat.

Für die Prüfung der Transaktionen gilt Folgendes:

Bei Überweisungen/Lastschriften, die im Einzelfall 3.000,00 Euro nicht übersteigen, reicht eine stichprobenartige Überprüfung im Einzelnen und eine Prüfung der Summe der gesamten Transaktion. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen und Daueraufträgen gilt dies für Einzelbeträge in Höhe von bis zu 3.000,00 Euro, wenn sich der Betrag seit der letzten Einzelprüfung nicht geändert hat.

Kritische Policen-Inhalte bei VH - Versicherern

- Vorwurf wissentliche Pflichtverletzung ?
- elektronischer Zahlungsverkehr ?
- **Datenschutz / IT (und Haftung) ?**
- Mandate mit „Auslandsbezug“ ?
- vorgelagerter außergerichtlicher Abwehrschutz ?
- „Projekt-Mandate“ ?

Kritische Policen-Inhalte bei VH - Versicherern

- Vorwurf wissentliche Pflichtverletzung ?
- elektronischer Zahlungsverkehr ?
- Datenschutz / IT (und Haftung) ?
- **Mandate mit „Auslandsbezug“ ?**
- vorgelagerter außergerichtlicher Abwehrschutz ?
- „Projekt-Mandate“ ?

Mandate mit „Auslandsbezug“

5. Ausschlüsse

5.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);

b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

c) Die Risikoausschlüsse gemäß Ziffer a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland einschließlich Litauen, Lettland und Estland, die Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebswirtschaftlicher Prüfungstätigkeit in Staaten, die zuvor nicht genannt sind, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrundeliegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

beruflichen
Deckungszu

6.2 durch e
schrift des V
gung den Na
die ihren B
selbst nicht I
nerischer Ina
bene Versich
geschränkt z

7. Abweiche

Soweit die v
einer Million
vereinbarten
gesetzlich v
geht, gelten
wenn nichts
rungen, best
Erweiterunge
fang des ges
unberührt.

Kritische Policen-Inhalte bei VH - Versicherern

- Vorwurf wissentliche Pflichtverletzung ?
- elektronischer Zahlungsverkehr ?
- Datenschutz / IT (und Haftung) ?
- Mandate mit „Auslandsbezug“ ?
- **vorgelagerter (außergerichtlicher) Abwehrschutz?**
- „Projekt-Mandate“ ?

Hinweispflichten bei der Jahresabschlusserstellung – Bilanzrichtlinie(n) und „Fortführungsprognose“

Verschärfung der Steuerberater-Haftung durch BGH v. 26.1.2017: Plädoyer für Vertragsfreiheit und (europa-) rechtliche Methoden in der Rechnungslegung – Handlungsempfehlungen

*Raimund Mader und Alexander Seitz**

Inhalt:

1. Kernaussagen des Urteils v. 26.1.2017
2. Rechtsprechungsänderung: Hinweis- und Warnpflichten

- 6.3 Prüfung der Risiken, individueller Haftpflicht-Versicherungsschutz, Rechtsschutzversicherung
- 6.4 Honorarsicherung durch unmittelbaren Leistungsaustausch („Bargeschäft“), Vorschüsse
- 6.5 Qualitätssicherung
- 6.6 „Fortführungsprognose“ – Prüfung und Hinweise nach den Vorgaben des BGH

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Handlungsempfehlungen – was tun ?

- ✓ Zentralprinzip Verstoß-Geschäft: Zeit versus Deckungsinhalte
- ✓ **HB** über AABs nur mit Zustimmungserklärung im Mandat (leichte F.)
- ✓ **HB** über Rechtsform: „PartG mbB“ - „StB GmbH“- „GmbH&CoKG“
- ✓ **HB** über maximal möglichen Wirkungsgrad in der Police: AVB und BV
 - AVB 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2018 2019
 - BV wissentl. PflichtV, außergerichtlich, GF persönlich, vorgelagerte Abwehr, Prozess-Kosten, Rückwärtsdeckung DIL/DIC etc.
- ✓ Datensicherheit / Cyber-Risiken (analog und digital)
- ✓ Keine „Nebenrisiken“ in der VH: Büro/Privat-HV, RS, Cyberschutz

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Ihre Kanzlei im Fokus.

Unsere Beratungsleistungen für Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.